



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahn- pflege

vom 14. Dezember 2010

Gestützt auf § 6 Abs. 3 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 7. Dezember 2010 erlässt der Gemeinderat Zeglingen folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Berechnung

1. Als Berechnungsgrundlage für den Subventionsbeitrag und die berechnungswirksame Anzahl Kinder dient die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes. Als massgebliches Einkommen dient das steuerbare Gesamteinkommen gemäss Ziffer 790 der Steuerveranlagung. Die Anzahl Kinder entsprechen dem gewährten Kinderabzug gemäss Steuerveranlagung.
2. Bei unverheirateten leiblichen Eltern, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, werden das steuerbare Gesamteinkommen sowie die Anzahl Kinder beider Partner zusammengerechnet.
3. Bei allen andern Konkubinatspaaren werden das steuerbare Gesamteinkommen sowie die Anzahl Kinder beider Partner zusammengerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Lebensgemeinschaft mindestens 5 Jahre besteht.
4. Bei Neuzuzüglern aus anderen Kantonen bzw. aus dem Ausland oder bei Trennung der Eltern wird gemäss Tarif A eine provisorische Subventionsabrechnung erstellt. Bei Vorliegen der ersten definitiven Steuerveranlagung erfolgt eine Nachrechnung.
5. Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.
6. Zahnarztrechnungen unter Fr. 30.00 sind nicht subventionsberechtigt und werden zu 100 % weiterverrechnet.

§ 3 Tabelle für die Beitragsberechnung

Kat	Steuerb. Einkommen	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
A	0 – 30'000	90 %	90 %	90 %
B	30'001 – 35'000	80 %	90 %	90 %
C	35'001 – 40'000	70 %	80 %	90 %
D	40'001 – 45'000	60 %	70 %	80 %
E	45'001 – 50'000	50 %	60 %	70 %
F	50'001 – 55'000	40 %	50 %	60 %
G	55'001 – 60'000	30 %	40 %	50 %
H	60'001 – 65'000	20 %	30 %	40 %
I	65'001 – 70'000	10 %	20 %	30 %
K	70'001 – 75'000	5 %	10 %	20 %
L	75'001 – 80'000	0 %	5 %	10 %
M	80'001 – 85'000	0 %	0 %	5 %

Höhere Einkommen sind nicht mehr beitragsberechtigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember per 1. Januar 2011 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. H.J. Dolder

gez. F. Bider